

A man with short brown hair and a light beard, wearing a blue denim shirt, is leaning over a light-colored table. He is looking down at a smartphone held in his right hand. The background is a blurred indoor setting.

BAHNBKK

FREIWILLIGE
KRANKEN-
VERSICHERUNG

**Der optimale Schutz für Selbstständige
2019**

Liebe Leserin, lieber Leser,

zum 1.1.2019 tritt das GKV-Versichertenentlastungsgesetz (GKV-VEG) in Kraft. Das Gesetz bringt auch einige **Änderungen** bei der Berechnung der Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge **für Selbstständige** mit sich.

Das Wichtigste vorab

Für Selbstständige gilt ab 2019 eine neue, **niedrigere Untergrenze** für die Berechnung der Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge. Alle Selbstständigen, bei denen die Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge aktuell aus der so genannten Mindestbemessungsgrundlage berechnet werden, zahlen daher ab 2019 **niedrigere Beiträge** als bisher.

Einen **Überblick** über die neuen Regelungen möchten wir Ihnen auf den folgenden Seiten geben. Bei Fragen hierzu stehen wir Ihnen natürlich gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Kai Weißenborn
Referatsleiter Versicherung

Was galt bisher, was gilt künftig?

Regelung bis 31.12.2018 | Die monatlichen Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge von Selbstständigen werden bis zur Beitragsbemessungsgrenze – BBG – (2018: 4.425,00 Euro monatlich) erhoben. Dies gilt auch dann, wenn die tatsächlichen Einkünfte darüber liegen.

Niedrigere Beiträge sind dann möglich, wenn der BAHN-BKK geringere Einkünfte aus der selbstständigen Tätigkeit nachgewiesen werden. Hierbei gilt allerdings eine so genannte gesetzlich vorgeschriebene Mindestbemessungsgrundlage. Diese liegt 2018 bei monatlich 2.283,75 Euro (40. Teil der monatlichen Bezugsgröße der Sozialversicherung x 30 Kalendertage). Bei darunter liegenden Einkünften und für Existenzgründer gibt es eine weitere, noch niedrigere Mindestbemessungsgrundlage. Diese liegt 2018 bei 1.522,50 Euro (60. Teil der monatlichen Bezugsgröße der Sozialversicherung x 30 Kalendertage).

Wichtig: Auch wenn die tatsächlichen Einkünfte des Selbstständigen die genannten 2.283,75 Euro bzw. 1.522,50 Euro unterschreiten, werden die Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge aus der jeweiligen Mindestbemessungsgrundlage berechnet. Insbesondere bei Kleinselbstständigen kann diese Regelung zu finanziellen Engpässen führen.

Regelung ab 1.1.2019 | Zum 1.1.2019 werden – im Zusammenhang mit dem GKV-VEG – die beiden beschriebenen Grenzwerte (40. bzw. 60. Teil der monatlichen Bezugsgröße der Sozialversicherung) durch eine neue Mindestbemessungsgrundlage ersetzt. Diese neue Untergrenze entspricht der allgemeinen Mindestbemessungsgrundlage für freiwillig Versicherte (kalendertäglich: 90. Teil der monatlichen Bezugsgröße) und ist damit wesentlich niedriger als die bisherigen Mindestbemessungsgrundlagen.

Umsetzung in der Praxis

Es gilt künftig nur noch eine einheitliche Untergrenze für die Berechnung der Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge. Alle Selbstständigen, bei denen die Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge aktuell aus der Mindestbemessungsgrundlage berechnet werden (unabhängig davon, ob bislang der 40. oder der 60. Teil der monatlichen Bezugsgröße kalendertäglich zugrunde gelegt wird), zahlen ab 2019 niedrigere Beiträge als bisher.

Wichtig: Sie brauchen nichts tun – die BAHN-BKK nimmt die Umstellung automatisch für Sie vor und wird Sie über Ihre neuen Beiträge ab 1.1.2019 schriftlich informieren.

BEISPIEL

Ein hauptberuflich Selbstständiger ist gesetzlich versichert und erzielt ein Arbeitseinkommen von 1.000,00 Euro pro Monat.

Regelung bis 31.12.2018:

Beitragsberechnung aus der
Mindestbemessungsgrundlage = 2.283,75 Euro

(40. Teil der monatlichen Bezugsgröße 2018
x 30 Kalendertage)

Regelung ab 1.1.2019

Beitragsberechnung aus der
Mindestbemessungsgrundlage = 1.038,33 Euro

(90. Teil der monatlichen Bezugsgröße 2019
x 30 Kalendertage)



Beitragserhebung und Nachweis der Einkünfte

Vorläufige Beitragserhebung | Seit Anfang 2018 gilt für die Erhebung der Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge ein ähnliches Prinzip, wie man es von der Wasser- oder Stromabrechnung kennt. Die Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge werden von der BAHN-BKK aus den Einkünften des aktuellsten vorliegenden Einkommensteuerbescheides – zunächst vorläufig – berechnet. Sobald ein neuer Einkommensteuerbescheid vorliegt, wird dieser – ab dem Folgemonat der Ausstellung durch das Finanzamt – bei der Berechnung der vorläufigen Beiträge zugrunde gelegt.

Tipp: Schicken Sie uns Ihren neuen Einkommensteuerbescheid, sobald er Ihnen vorliegt. Wir können die hier festgestellten Einkünfte dann sofort bei der Berechnung der Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge berücksichtigen.

Wichtig: Nach wie vor findet eine jährliche Einkommensüberprüfung statt. Bei Selbstständigen, die ihre Mitwirkungspflicht verletzen, werden für die Beitragsberechnung Einnahmen in Höhe der BBG zugrunde gelegt (Höchstbeitrag).

Aktuelle Einkünfte weichen ab | Wie oben beschrieben, werden die Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge aus dem neuesten der BAHN-BKK vorliegenden Einkommensteuerbescheid berechnet. Doch was passiert, wenn die aktuellen Einkünfte erheblich davon abweichen?

Kommt es zu unerwarteten und plötzlichen Einkommensrückgängen, können die Beiträge an diese Situation angepasst werden. Zur Überprüfung einer Beitragsminderung benötigen wir als Nachweis einen aktuellen Vorauszahlungsbescheid des Finanzamtes.





Sind Ihre aktuellen Einkünfte höher als mit dem letzten Einkommensteuerbescheid festgestellt, teilen Sie uns dies schnellstmöglich mit. Ihre vorläufigen Beiträge werden dann entsprechend angepasst – und Beitragsnachzahlungen von vornherein vermieden.

Endgültige Beitragsfestsetzung | Die zunächst vorläufig erhobenen Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge werden von der BAHN-BKK – rückwirkend – dahingehend überprüft, ob sie tatsächlich der Einkommenssituation im betreffenden Kalenderjahr entsprechen. Die Grundlage hierfür bildet der Einkommensteuerbescheid, der vom Finanzamt für das jeweilige Kalenderjahr ausgestellt wurde. Ergeben sich hierdurch niedrigere Beiträge als vorläufig erhoben, werden die zu viel gezahlten Beiträge von der BAHN-BKK erstattet. Ergeben sich höhere Beiträge, ist die Differenz nachzuzahlen.



Hinweis: Im Jahr 2019 werden die Einkommensteuerbescheide für 2018 ausgestellt. Die BAHN-BKK wird auf Basis dieses Einkommensteuerbescheides erstmals rückwirkend Ihre Beitragshöhe prüfen und ggf. Ihren tatsächlichen Einkommensverhältnissen anpassen.

Für das Einreichen des für das jeweilige Kalenderjahr ergangenen Einkommensteuerbescheids haben Selbstständige bis zu drei Jahre Zeit. Diese drei Jahre gelten ab Beginn des Folgejahres, für das der Einkommensteuerbescheid vom Finanzamt ausgestellt wird. Wird der Einkommensteuerbescheid innerhalb dieses Zeitraums vorgelegt, werden die vorläufigen Beiträge für das entsprechende Kalenderjahr rückwirkend und endgültig an die tatsächliche Einkommenshöhe angepasst. Ansonsten werden die Beiträge – ebenfalls endgültig – aus der jeweils geltenden BBG berechnet.

BEISPIEL

Ein Selbstständiger ist bereits seit Jahren Mitglied der BAHN-BKK. Die Beiträge werden seit 1.8.2018 auf Basis des aktuellsten Einkommensteuerbescheides für das Jahr 2017 erhoben. Am 15.8.2019 wird der am 10.8.2019 vom Finanzamt für das Jahr 2018 ausgestellte Einkommensteuerbescheid eingereicht.

Beitragsberechnung

Die Beiträge für die Zeit vom 1.1.2018 bis zum 31.12.2018 werden auf Basis des Einkommensteuerbescheides für 2018 rückwirkend geprüft und endgültig festgesetzt. Ggf. zu viel gezahlte Beiträge werden erstattet, zu wenig gezahlte Beiträge sind nachzuzahlen. Ab dem 1.9.2019 wird der Einkommensteuerbescheid 2018 für die vorläufige Berechnung herangezogen.

Endgültig festgesetzt werden die Beiträge für das Jahr 2019 erst dann, wenn der Einkommensteuerbescheid 2019 – fristgerecht bis zum 31.12.2022 – vorgelegt wird.

Wird der Einkommensteuerbescheid für das Jahr 2019 erst nach dem 31.12.2022 vorgelegt, werden die Beiträge für das Jahr 2019 – in Höhe des Höchstbeitrags – endgültig festgelegt. Eine Korrektur der Beitragshöhe ist dann nicht mehr möglich.

Beitragsentlastung | Für die im Jahr 2018 gezahlten Beiträge gelten noch die bisherigen Regeln. Das heißt: Die Beiträge werden mindestens aus 2.283,75 Euro monatlich (40. Teil der monatlichen Bezugsgröße x 30 Kalendertage) berechnet. Wenn Ihre Einkünfte darunter liegen, können wir Ihren Beitrag auf Antrag – unter bestimmten Voraussetzungen – weiter ermäßigen. Die Untergrenze liegt in diesem Fall bei 1.522,50 Euro (60. Teil der monatlichen Bezugsgröße der Sozialversicherung x 30 Kalendertage). Ab 2019 ist – im Zusammenhang mit der Einführung der neuen, niedrigeren Mindestbemessungsgrundlage – keine Beitragsentlastung mehr möglich.



Wichtig: Den Antrag für eine Beitragsentlastung für das Jahr 2018 können Sie auch rückwirkend stellen. Er ist spätestens mit der Vorlage des Einkommensteuerbescheides für das Jahr 2018 bei der BAHN-BKK einzureichen, damit wir eine Beitragsentlastung für 2018 rückwirkend prüfen können. Dafür haben Sie längstens bis zum 31.12.2021 Zeit. Mit dem Einkommensteuerbescheid für 2018 werden Ihre Beiträge für 2018 endgültig berechnet.

Besondere Personengruppen

Selbstständige mit Einkünften über der BBG | Für Selbstständige, deren Einkünfte über der BBG liegen (2019: 4.537,50 Euro monatlich), ergeben sich durch die Neuregelungen des GKV-VEG keine Auswirkungen. Die Beiträge werden auf Basis der BBG endgültig festgelegt.

Werden wider Erwarten niedrigere Einkünfte erzielt, kann bei der BAHN-BKK eine Erstattung der zu viel gezahlten Beiträge beantragt werden.

Ausnahme: Für Selbstständige, die neben dem Arbeitseinkommen eine Rente und/oder Betriebsrente (Versorgungsbezug) beziehen, werden die Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge vorläufig berechnet und mit dem Einkommensteuerbescheid für das entsprechende Kalenderjahr korrigiert.

Existenzgründer | Existenzgründer können zu Beginn ihrer Tätigkeit noch keinen Einkommensteuerbescheid für die Beitragsberechnung vorlegen. Deshalb werden die Beiträge zunächst – vorläufig – auf Basis von Nachweisen von Steuerberatern, Finanz- oder betriebswirtschaftlichen Auswertungen oder gewissenhaften Schätzungen des Selbstständigen erhoben. Die endgültige Berechnung der Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge erfolgt, sobald die Einkommensteuerbescheide für die einzelnen Kalenderjahre eingereicht werden. Für Existenzgründer sinkt die Untergrenze für die Beiträge durch die Neuregelungen des GKV-VEG auf 1.038,33 Euro (90. Teil der monatlichen Bezugsgröße der Sozialversicherung x 30 Kalendertage).

Bezieher von Einkünften aus Vermietung und Verpachtung | Auch Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung werden über den Einkommensteuerbescheid nachgewiesen. Für diese Einkunftsarten gelten bei der Beitragsberechnung dieselben Regeln wie für das Arbeitseinkommen von Selbstständigen.



Die Beiträge werden auf Basis der Einkünfte aus dem aktuellsten Einkommensteuerbescheid zunächst vorläufig berechnet und dann – unter Berücksichtigung der Einkünfte aus dem für das jeweilige Kalenderjahr ergangenen Einkommensteuerbescheid – rückwirkend korrigiert.

Beitragsberechnung

Die Beitragsberechnung selber bleibt unverändert. Wie bisher ergeben sich die monatlichen Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung aus der Mindestbemessungsgrundlage bzw. den tatsächlichen beitragspflichtigen Einnahmen (bis zur BBG) multipliziert mit den entsprechenden Beitragssätzen. Hierbei sind folgende Bemessungsgrundlagen zu beachten:

Bemessungsgrundlagen für hauptberuflich Selbstständige	Wert (monatlich)
Regelbemessungsgrenze (identisch mit der BBG – auch bei darüber liegenden Einkünften)	2018: 4.425,00 € 2019: 4.537,50 €
Mindestbemessungsgrundlage (auch bei darunter liegenden Einkünften)*	2018: 2.283,75 € 2019: 1.038,33 €
Mindestbemessungsgrundlage für Existenzgründer (mit Gründungszuschuss von der Arbeitsagentur) oder – auf Antrag – bei sozialer Härte	2018: 1.522,50 € 2019: 1.038,33 €

*** Beitragsentlastung |** Liegt Ihr Einkommen als Selbstständiger in 2018 unter 2.283,75 Euro monatlich, können Sie – letztmalig für das Jahr 2018 – einen Antrag auf Beitragsentlastung stellen. Die Mindesteinnahmegrenze liegt in diesem Fall bei 1.522,50 Euro. Für weitere Informationen hierzu stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Fazit

Die **Neureglung** sorgt dafür, dass die Beiträge für Geringverdiener stärker an der tatsächlichen wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit ausgerichtet werden. Das führt zu **mehr Gerechtigkeit** und entlastet insbesondere Selbstständige mit geringem Einkommen.

Bei Fragen zu den neuen Regeln steht Ihnen die **BAHN-BKK** gern mit **Rat und Tat zur Seite**. Rufen Sie uns einfach an oder kontaktieren Sie uns per E-Mail! **Wir sind für Sie da!**

Verlag

inside partner
Verlag und Agentur GmbH
Am Bahndamm 9
48739 Legden

© inside partner

Stand: Oktober 2018

Die BAHN-BKK: Für alle, die mehr von ihrer Kranken- kasse erwarten.

Mit unseren Vorsorgeangeboten und EXTRAS, die wir ergänzend zu den gesetzlichen Leistungen anbieten, sind Sie hervorragend abgesichert. Als Präventionskasse sind wir Ihre zuverlässige Partnerin und der Sicherheitsschirm, der in jeder Lebenssituation und jedem Lebensalter für Sie da ist.

Wir beraten Sie gerne persönlich in unseren **ServicePunkten**, telefonisch unter der **kostenfreien Servicenummer** ☎ **0800 22 46 255** oder online unter: **www.bahn-bkk.de**

Service garantiert – auch am Wochenende!

Wir beraten Sie gerne täglich von 8 bis 20 Uhr. Und das kostenfrei.

☎ 0800 22 46 255
✉ service@bahn-bkk.de
🌐 www.bahn-bkk.de

BAHNBKK